

Briefe an mich mir mitgetheilt, daß er nicht zur rechten Zeit eintreffen konnte. Ich habe sofort, als ich Kenntniß davon erhielt, daß bei der hohen Kammer etwas darüber nicht bekannt sei, dem Herrn Präsidenten nach Ablauf der ersten Sitzung davon privatim Kenntniß gegeben.

Präsident v. Schönfels: Ich kann dies nicht abläugnen; indessen ist eine Privatmittheilung keine officiële und nur officiële Mittheilungen habe ich von meiner Stelle aus zu berücksichtigen; auch kam sie zu spät, da sie mir erst nach der fraglichen Eröffnung an die Kammer gemacht wurde. Was übrigens das anbelangt, was der Herr Graf äußerte, daß derselbe dem Directorium Dank schuldig sei, so bemerke ich, daß das Directorium niemals Anspruch auf Dank macht; es ist gewohnt seine Pflicht zu thun, ohne Dank zu erwarten. Ich bitte nun, auf den Vortrag der Registrande überzugehen.

(Nr. 11.) Petition Johann Friedrich Lamm's zu Blochwitz, die Rückgabe der durch die deutschen Grundrechte entzogenen Jagdgerechtsame auf den Fluren von Blochwitz und Brösniß betreffend.

(Nr. 12.) Petition Johann Gottfried Niese's zu Kolkwitz, die Rückgabe der demselben entzogenen Jagdgerechtsame auf den Fluren des Dorfes Strießen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese beiden Petitionen eignen sich ihrer Natur nach für den Geschäftskreis der vierten Deputation; da aber der dritten Deputation ganz connexe Gegenstände zur Begutachtung vorliegen, so scheint es angemessen, wenn auch diese beiden Petitionen nicht der vierten, sondern der dritten Deputation zugewiesen werden, auch selbst in dem Falle, wenn sie von einem geehrten Mitgliede nicht zu den seinigen gemacht werden sollten.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Ist die Kammer auch dieser Ansicht? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es werden also diese beiden Petitionen nicht der vierten, sondern der dritten Deputation zugewiesen.

(Nr. 13.) Petition des Advocaten Friedrich August Kellermann zu Dresden, die bezüglich des Gesetzes vom 23. Juli 1846, die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend, durch einen Zusatzparagraphen zu §. 5, oder eine im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentliche Anerkennung der Zulässigkeit der Unterbrechung der Verjährung durch Protest betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Petent wünscht, daß die fragliche Maßregel noch im Laufe dieses Jahres in Vollzug gesetzt werde. Es scheint dies eine Unmöglichkeit und nichts weiter hier zu thun zu sein, als diese Petition an die vierte Deputation abzugeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 14.) Petition der Ritterschaft des Leipziger Kreises, Herrn Freiherrn v. Friesen auf Rötha und Genossen, die Entschädigung für die im Königreiche Sachsen zur Zeit unentgeltlich aufgehobenen Jagdrechte betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist eine ständische, und daher gehört dieselbe unbestritten in das Geschäftsgebiet der dritten Deputation.

v. Friesen: Der Vorschlag des Herrn Präsidenten überhebt mich der Verpflichtung, diese Petition zu der meinigen zu machen, da derselbe schon ausgesprochen hat, daß er sie als eine ständische betrachte, daß sie daher der dritten Deputation zu überweisen sei. Diese Petition ist unterschrieben von der Ritterschaft des Leipziger Kreises und von der Ritterschaft des Voigtländischen Kreises, und gründet sich auf Beschlüsse, welche auf zwei Kreistagen gefaßt worden sind, in dem Voigtländischen und in dem Leipziger Kreise. Es war nicht unsere Absicht, die jagdberechtigten Städte, die sich mit uns in gleicher Lage, nämlich im Zustande der Rechtsverletzung befinden, bei der Sache unbetheiligt zu lassen; im Gegentheil haben wir sie zum Beitritt eingeladen, allein Zeit und Umstände erlaubten nicht, eine allgemeine Kreisversammlung zu halten, und es fand nur eine ritterschaftliche Versammlung in der letzten Zeit statt. Wir haben jedoch nicht unterlassen, den Herrn Vorsitzenden der Städte des Leipziger Kreises von dem Beschlusse des Kreistages zu unterrichten und ihm zu überlassen, die Städte des Kreises zur Theilnahme aufzufordern; jedoch aber liegt es in der Natur der Sache, daß eine Antwort, bevor er nicht die Städte befragt hat, von ihm noch nicht eingehen konnte. Der Form nach unterlasse ich daher, die Petition zu der meinigen zu machen, da mehrere Mitglieder, welche diese Petition unterschrieben haben, sich ohnedies in dieser Kammer befinden. Was den Inhalt der Petition anlangt, so gehe ich auf denselben jetzt nicht ein; die Anträge gehen theils weiter, theils weniger weit, und es genügt für jetzt, daß die Sache in dieser Kammer und bei der Ständeversammlung überhaupt zur Sprache kommt. Das Ziel der Petition ist nur, Recht und Gerechtigkeit zu erlangen, und da unsere geehrte dritte Deputation dieses so wahrnehmen wird, wie wir nur wünschen und erwarten können, so habe ich nicht nöthig, der Gerechtigkeit der dritten Deputation diese Sache zu empfehlen. Sie wird sie von selbst finden, sie versteht sich von selbst.

Präsident v. Schönfels: Der Vorschlag des Directoriums geht dahin, diese Petition an die dritte Deputation zu verweisen; ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 15.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 15. December 1851, die Wahl der Mitglieder des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Da in dieser Kammer die fragliche Wahl bereits erfolgt ist, so gelangt der Protocoll-